

Satzung des Echinger Segel-Club e.V.

A. Allgemeines

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Echinger Segel-Club e.V.
2. Sitz des Vereins ist München
3. Der Verein ist im Vereinsregister des AG München unter der Nr. VR7857 eingetragen
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des gleichen Jahres

§2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
 - a) Der Verein bezweckt die Pflege des Segelsports auf breiter Grundlage und die Förderung des Segelsports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
 - b) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Jugendsegelns.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) Das Abhalten von Trainingsstunden in Theorie und Praxis;
 - b) Die Teilnahme an Segelregatten;
 - c) Die eigene Ausrichtung von Segelregatten;
 - d) Die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und – maßnahmen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im
 - a) Bayerischen Landes- Sportverband e.V. (BLSV)
 - b) Deutschen Segler-Verband e.V. (DSV)
 - c) Bayerischen Seglerverband e.V. (BSV)
2. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Ziffer 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Ziffer 1.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern;
 - b) vorläufigen Mitgliedern;
 - c) außerordentlichen Mitgliedern;
 - d) Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensjahr.
4. Vorläufige Mitglieder sind Mitglieder in den ersten 12 Monaten Ihrer Mitgliedschaft (sog. Probejahr).
5. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven Mitglieder des Vereins.
6. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an die Vorstandschaft zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft durch Beschluss. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.
4. Mit Bestätigung beginnt bei ordentlichen Mitgliedern für die Dauer von 12 Monaten die vorläufige Mitgliedschaft (sog. vorläufiges Mitglied). Nach einem Jahr entscheidet die Vorstandschaft endgültig über die Aufnahme. Das Mitglied erhält eine endgültige schriftliche Aufnahmebestätigung.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden und ist unanfechtbar.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) Ablehnung der Aufnahme spätestens zum Ende des Probejahres
 - c) Ausschluss aus dem Verein oder
 - d) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§8 Austritt aus dem Verein – Kündigung

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten erklärt werden.

§9 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.

Ein wichtiger Grund kann u.a. vorliegen, wenn ein Mitglied

- a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnung oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
2. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
 3. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich aufzufordern.
 4. Die Vorstandschaft entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
 5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
 6. Der Beschluss der Vorstandschaft ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
 7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an die Vorstandschaft zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
 8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
 9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§10 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag, eine – soweit von der Beitragsordnung festgelegt – Aufnahmegebühr, Regattagebühr und Arbeitsdienstersatz zu leisten. Die Aufnahmegebühr wird zurückerstattet, wenn die Mitgliedschaft vor oder mit Ablauf der Probezeit endet.
2. Der Arbeitsdienst kann nach Absprache mit der Vorstandschaft im selben Jahr von einem Familienmitglied für ein anderes Familienmitglied geleistet werden.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Zur Befriedung eines nicht vorhersehbaren Finanzbedarfs oder als Nachschluss für Vereinsschulden kann eine Umlage erhoben werden. Diese darf nicht höher als das Dreifache des Jahresbeitrags sein und wird nur von Mitgliedern ab dem 18. Lebensjahr erhoben.

5. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen.
6. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie weitere Beitragspflichten als solche und die Erhebung einer Umlage beschließt die Mitgliederversammlung.
7. Die Vorstandschaft ist beitragsfrei. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Weitere Ausnahmen zur Beitragsfreiheit gibt es nicht.
8. Die Vorstandschaft ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
9. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts sowie Änderungen der persönlichen Anschrift, Telefonnummer, Handynummer und E-Mail-Adresse mitzuteilen.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die geltenden vereinsinternen Verordnungen zu beachten (z.B. Liegeplatz- und Clubhausordnung, Jugendordnung). Die Vorstandschaft ist ermächtigt, entsprechende Verordnungen zu erlassen.
2. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

D. Die Organe des Vereins

§12 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung,
 - b) Die Vorstandschaft,
 - c) Der Vorstand nach §26 BGB
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Der Termin wird durch die Vorstandschaft 3 Monate vorher im Clubhaus und auf der Vereinshomepage (www.esc-eching.de) bekanntgegeben.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann von der Vorstandschaft oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden. Ziffer 5 gilt entsprechend weiter.
4. Alle Mitglieder und die Vorstandschaft sind berechtigt, bis sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich **Anträge** zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
5. Die Einberufung erfolgt durch die Vorstandschaft per schriftlicher Einladung. Das Schriftformerfordernis wird auch durch die Übersendung einer E-Mail gewährt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Einberufung hat mindestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Tagesordnung, die die Vorstandschaft festlegt, ist der Einladung beizufügen.
6. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch **Dringlichkeitsanträge** bei der Vorstandschaft bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Die Vorstandschaft muss diese Anträge sofort per E-Mail oder schriftlich bekannt geben. Ferner ist erforderlich, dass die Mitglieder den Antrag mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder in der Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
8. Aktiv wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
9. Passiv wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen in der Jugendordnung.
10. Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter bzw. seinem Stellvertreter geleitet. Beide werden zu Beginn der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern gewählt.
11. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen, außer der Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, die in geheimer Wahl erfolgt. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

12. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Vorstandschaft eine Ergänzung der Tagesordnung (kein neuer Antrag) beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekanntzugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.

§14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig.

1. Entgegennahme Jahresberichts der Vorstandschaft
2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
3. Entlastung der Vorstandschaft
4. Genehmigung des von der Vorstandschaft aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft
6. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins.
8. Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
9. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
10. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
11. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich der Vorstandschaft fallen

§ 15 Mitgliederbeschlüsse durch die Abhaltung einer virtuellen Mitgliederversammlung oder im schriftlichen Verfahren

1. Ergänzend zu den Regelungen in § 13 und § 14 können Mitgliederversammlungen auch als Telefonkonferenz oder virtuell unter Zuhilfenahme entsprechender elektronischer Verfahren und Hilfsmittel durchgeführt werden oder in einer Kombination einiger oder aller vorbezeichneter Verfahren. Der Abhaltung einer Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung bedarf es dann nicht. Die Schriftform ist auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126b BGB (z. B. Telefax, E-Mail) eingehalten. Stimmberechtigte Mitglieder, die telefonisch oder virtuell an Mitgliederversammlungen teilnehmen, gelten als anwesend und sind zur Stimmabgabe berechtigt.
2. Die Fassung von Beschlüssen gemäß dem vorausgehenden § 14 im schriftlichen Verfahren ist ebenfalls zulässig, wenn sich mindestens 50 % der Mitglieder durch Rücksendung des Abstimmungsbogens daran beteiligen.

3. Bei der Beschlussfassung hat jedes teilnehmende Mitglied eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt gegenüber dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung.
4. Die gefassten Beschlüsse sollen schriftlich niedergelegt und vom geschäftsführenden Vorstand bzw. dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung unterzeichnet werden. Jedem Mitglied ist eine Abschrift des Protokolls zuzusenden.
5. Die Anfechtung eines Mitgliederbeschlusses sowie die Geltendmachung der Unwirksamkeit eines Mitgliederbeschlusses nach den vorausgehenden Regelungen dieses Paragraphen kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat durch Klage geltend gemacht werden. Die Klage ist gegen den Verein und nicht gegen die Mitglieder zu richten.

§16 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister(in)
 - d) dem/der Sportwart(in)
 - e) dem/der Takelmeister(in)
 - f) dem/der Jugendwart(in)
 - g) dem/der Jüngstenwart(in)
 - h) dem/der Schriftführer(in)
2. Eine Personalunion ist unzulässig.
3. Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
4. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig aus, gleich aus welchem Grund, so kann die Vorstandschaft ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl bei der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.
5. Im Falle der vorzeitigen Abberufung und Neubesetzung von Vorstandsmitgliedern sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern treten die nachrückenden Vorstandsmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Vorstandsmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
6. Die Mitglieder der Vorstandschaft haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
7. Sitzungen der Vorstandschaft werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen.
8. Die Vorstandschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§17 Aufgaben und Zuständigkeit der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Die Vorstandschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Ausschluss von Mitgliedern.

§18 Vorstand gemäß §26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten.
2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

§19 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Schriftführer und Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

E. Vereinsjugend

§20 Die Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zugewiesenen Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.

2. Das Nähere regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F Sonstige Bestimmungen

§21 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens 2 Monate vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

§22 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich die Vorstandschaft zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Jugend- und Jüngstenordnung
 - b) Beitragsordnung
 - c) Liegeplatz- und Clubhausordnung
 - d) Geschäftsordnung
 - e) Datenschutzrichtlinie
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§23 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, sowie dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die von der Vorstandschaft beschlossen wird.

§24 Haftungsbeschränkungen

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
2. Werden die Personen nach Ziffer 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§25 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der Vorstandschaft. Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit, gleich aus welchem Grund aus, so kann die Vorstandschaft ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

G. Schlussbestimmungen

§26 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 2 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Segler-Verband e. V. , der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Segelsports zu verwenden hat.

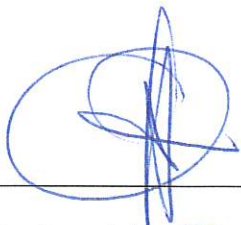
§27 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.02.2022 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

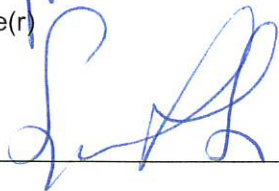
Edring am Ammersee, 25. März 2022

(Ort, Datum)

eigenhändige Unterschriften



1. Vorsitzende(r)



2. Vorsitzende(r)